

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 28 vom 22. Mai 2001

Der Petitionsausschuss hat am 22. Mai 2001 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/165 S 15/166 S 15/167	Aufenthaltsregelung	Nachdem in zwei ausländer- bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahren festgestellt worden ist, dass dem in der Petition genannten anwaltlich vertretenen togoischen Staatsangehörigen keine Abschiebungshindernisse zuerkannt werden können und ihm auch die Aufenthaltsbefugnis nicht mehr verlängert werden kann, besteht für ihn die Verpflichtung zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland. Da die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen jederzeit unverzüglich zu widerrufen ist, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, musste der genannte Staatsangehörige davon ausgehen, dass er noch keinen auf Dauer gesicherten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erlangt hatte und ggf. eine Aufenthaltsbeendigung erfolgen könnte. In diesem Sinne hat sich auch das Oberverwaltungsgericht Bremen in seinem Beschluss vom 23. März 2001 geäußert und ausdrücklich festgestellt, dass ein Vertrauensschutz für den genannten Staatsangehörigen nicht entstanden ist.
S 15/179	Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis	Der in der Petition genannte anwaltlich vertretene türkische Staatsangehörige erfüllt nicht die Voraussetzung des § 35 AuslG. Wegen des Begehrens ist seit Juli 1998 eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Bremen anhängig, das nunmehr eine Entscheidung treffen muss.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/157	Beschwerde gegen die in Bremen geübte Abschiebep Praxis	Anlass für die Beschwerde des Petenten ist die am 2. November 2000 erfolgte Abschiebung einer türkischen Familie.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		Eine Überprüfung hat ergeben, dass diese Abschiebung nach Abschluss des ausländerrechtlichen Verfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist. In den genannten Verfahren sind alle relevanten Umstände berücksichtigt worden, was letztlich dazu geführt hat, dass die türkische Familie abgeschoben werden musste, da sie nicht freiwillig ausgereist ist. Die geübte Abschiebep Praxis ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/176	Aufenthaltsregelung	Aufgrund des Wohnsitzes des in der Petition genannten albanischen Staatsangehörigen fällt das Begehren in die Zuständigkeit der Seestadt Bremerhaven.